

Satzung über die Benutzung der Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13. Sept. 1983 und 8. Oktober 1996 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Okt. 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023).

§ 1

Übergangsheime

- (1) Zur vorläufigen Unterbringung von Ausländern, die
 - a) als Asylbewerber im Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden oder
 - b) im Rahmen von Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder übernommen werden und in Nordrhein-Westfalen Aufnahme finden,unterhält die Stadt Iserlohn Übergangsheime.
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Einweisung

- (1) Die Einweisung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen in ein Übergangsheim erfolgt durch schriftliche Verfügung des Amtes für öffentliche Ordnung.
Ohne Einweisungsverfügung darf ein Übergangsheim nicht bezogen werden.
- (2) Das Amt für öffentliche Ordnung ist berechtigt, eine Verlegung der Benutzer der Übergangsheime anzuordnen.
- (3) Eigenmächtige Umzüge innerhalb der Übergangsheime sind nicht gestattet.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren nach der Gebührensatzung für Übergangsheime für Asylbewerber in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

- (2) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Einweisung kann auch widerrufen werden, wenn der Benutzer die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht zahlt.

§ 5

Hausordnung

- (1) Alle Benutzer sind zur Sauberkeit und Ordnung sowie zur unbedingten Rücksichtnahme auf die Mitbenutzer verpflichtet. Sie haben die Gemeinschaftseinrichtungen Küche, Flur, Treppe, Toilette und Waschraum nach Anweisung des Hausverwalters zu reinigen.
- (2) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
- (3) Tonwiedergabe-, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass dadurch Mitbenutzer nicht gestört werden.
- (4) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft in dem Übergangsheim und an dem ihm zum Gebrauch überlassenen Inventar verursacht.
- (5) Das Auftreten von Ungeziefer ist sofort dem Hausverwalter oder dem Amt für öffentliche Ordnung zu melden.
- (6) Leicht entzündbare und feuergefährliche Stoffe, Schuss-, Stich- und Hieb Waffen dürfen in den Übergangsheimen nicht aufbewahrt werden.
- (7) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.
- (8) Weibliche Personen dürfen Räume in den Übergangsheimen, die nur von Männern bewohnt werden, nicht betreten.
- (9) Die Beauftragten der Stadt Iserlohn haben das Recht, alle Räume der Übergangsheime zu betreten, soweit es den Umständen nach erforderlich ist. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (10) Die Benutzer der Übergangsheime haben bei ihrem Auszug den Hausverwalter oder das Amt für öffentliche Ordnung zu benachrichtigen und die Schlüssel abzugeben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 3 oder § 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM*, fahrlässige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM* geahndet werden.
- (3) Die Geldbuße kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt in Kraft.

Iserlohn, 20. Oktober 1983
28. Oktober 1996

Lindner
Bürgermeister

*

DM	jetzt	Euro
500,00		255,65
1.000,00		511,29